

Sitzung vom 20. September 2016

Beschl. Nr. **2016-242**

A2.2.3 Rechnungswesen, Revisionen
Zusatzleistungen zur AHV/IV; Revisionsbericht 2016 des Kantonalen Sozialamtes; Kenntnisnahme

Ausgangslage

Im Kanton Zürich obliegt die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Kantonale Beihilfen und Zuschüsse) den politischen Gemeinden (§ 2 ZLG). Als kantonale Kontrollstelle (§ 3 Abs. 2 ZLG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 ELG) führte das Kantonale Sozialamt eine finanzielle Prüfung der Geschäftsjahre 2014 und 2015 der Zusatzleistungen zur AHV/IV bei der Durchführungsstelle der Stadt Adliswil durch.

Ziel ist, die Übereinstimmung der Abrechnungen mit dem Kantonalen Sozialamt mit der Leistungsbuchhaltung (Fallführungssoftware) sowie mit den buchhalterisch erfassten Zusatzleistungen zu prüfen. Hierbei geht es um eine finanzielle Prüfung, allfällige Abweichungen werden nach Risiken (keines, niedriges, mittleres, hohes, sehr hohes) eingestuft.

Prüfungsergebnisse und Empfehlungen

Hauptprüffelder	Prüffelder	Prüfungsergebnis
Finanzielle Prüfung	Übereinstimmung Finanzbuchhaltung - Kantonales Sozialamt - Leistungsbuchhaltung	Geringfügige, moderate Feststellungen (niedriges Risiko)
	Verbuchung	Geringfügige, moderate Feststellungen (niedriges Risiko)

Im Prüffeld Übereinstimmung der Buchhaltungen wurde bei einem Gesamtaufwand von CHF 9,6 Mio. 2014 bzw. CHF 10,4 Mio. 2015 eine Abweichung von CHF 460 zwischen der Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt über die ZL/EL Applikation und mit der Finanzbuchhaltung der Stadt Adliswil für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt. Diese Abweichung ist in der nächsten Quartalsabrechnung zuhanden des kantonalen Sozialamts zu korrigieren.

Im Prüffeld Verbuchungen wurde der Prämienverbilligungsanteil an Rückerstattungen von Ergänzungsleistungen in der Höhe von CHF 3'830 im 4. Quartal 2015 anstatt auf dem Rückerstattungskonto (709.4361.00) im Aufwandkonto (709.3661.00) auf der Habenseite verbucht. Der Abrechnungsbetrag mit dem Kantonalen Sozialamt ist korrekt, jedoch wurde das geforderte Bruttoprinzip der Verbuchungen nicht eingehalten. Künftig ist das Bruttoprinzip konsequent anzuwenden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Zusatzleistungsgesetz des Kantons Zürich in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Revisionsbericht des Kantonalen Sozialamtes vom 16. August 2016 über die durchgeführte Revision der Zusatzleistungen zur AHV/IV der Geschäftsjahre 2014 und 2015, wird zur Kenntnis genommen.
- 2 Der Abteilungsleiter Soziale Aufgaben wird beauftragt, die aufgrund des Revisionsberichts notwendigen Massnahmen umzusetzen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortvorsteher Soziales
 - 4.2 Ressortleiterin Soziales
 - 4.3 Abteilungsleiter Soziale Aufgaben
 - 4.4 Ressortleiter Finanzen
 - 4.5 Kantonales Sozialamt, Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 4.6 Bezirksrat Horgen, Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 4.7 RGPK, z.H. Präsident (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin